

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 30. Januar 2020

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/ DVP

- **Sicherstellung und Verwahrung von Kulturgütern in Baden-Württemberg**
- **Drucksache 16/7471**

Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Kulturgüter nach Kenntnis der Landesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Kulturgut (KGSG) gemäß §§ 33 ff. und § 81 KGSG von den zuständigen Landesbehörden sichergestellt und verwahrt wurden;*
2. *wie viele Kulturgüter sich nach Kenntnis der Landesregierung derzeit gemäß § 34 KGSG in Verwahrung der Landesbehörden befinden;*
3. *in wie vielen Fällen, in denen Kulturgüter sichergestellt bzw. verwahrt wurden, diese Maßnahme aufgrund eines hinreichenden Verdachts auf Erfüllung des Tatbestands von § 21 KGSG ergriffen wurde, wonach die Ausfuhr verboten ist;*
4. *in wie vielen Fällen, in denen Kulturgüter sichergestellt bzw. verwahrt wurden, diese Maßnahme aufgrund eines hinreichenden Verdachtes auf Erfüllung des Tatbestands von § 28 KGSG ergriffen wurde, wonach die Einfuhr verboten ist;*
5. *in wie vielen Fällen, in denen Kulturgüter sichergestellt bzw. verwahrt wurden, diese Maßnahme aufgrund unvollständiger erforderlicher Unterlagen gemäß § 30 KGSG ergriffen wurde;*
6. *in wie vielen Fällen Widerspruch gegen die Sicherstellung des Kulturguts eingereicht wurde und wie viele dieser Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen sind;*

Die Ziffern 1 bis 6 werden zusammen beantwortet:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Kulturgut (KGSG) hat das zuständige Wissenschaftsministerium sieben Sicherstellungen verfügt. Alle sieben Sicherstellungen erfolgten aufgrund eines hinreichenden Verdachts auf Erfüllung des Tatbestands von § 28 KGSG sowie aufgrund unvollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß § 30 KGSG. Insgesamt wurden hierbei 71 Kulturgüter, darunter ein Konvolut aus 56 Münzen sichergestellt. In einem Fall wurde Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Eine Sicherstellung aufgrund eines hinreichenden Verdachts auf Erfüllung des Tatbestands von § 21 KGSG erfolgte bislang nicht.

Es befinden sich aktuell drei Kulturgüter bzw. Konvolute in Verwahrung. Die Zollbehörden, die die Kulturgüter zunächst angehalten hatten, haben sich nach entsprechender Absprache mit dem Wissenschaftsministerium in allen Fällen bereit erklärt, die Kulturgüter bis auf Weiteres für das Wissenschaftsministerium zu verwahren.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 zwölf Kulturgüter nach strafprozessualen Gesichtspunkten sichergestellt und in den Asservatenräumlichkeiten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg verwahrt. Weitergehende retrograde Aussagen können von der Polizei nicht getroffen werden, da hierzu keine Statistiken existieren.

7. wie lang die durchschnittliche Sicherstellungs- bzw. Verwahrungsdauer der Kulturgüter nach Kenntnis der Landesregierung ist;

Die Sicherstellungsdauer hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles ab und schwankt erheblich; die Bandbreite liegt zwischen zwei Wochen und – im „ältesten“ anhängigen Fall – fast 40 Monaten. Vor diesem Hintergrund ist die Angabe eines Durchschnittswertes wenig aussagekräftig. Der Mittelwert der Sicherstellungsdauer aller sieben durch das Wissenschaftsministerium verfügbaren Sicherstellungen beträgt aktuell 17 Monate.

Zur durchschnittlichen Verweildauer von Kulturgütern bei der Polizei, können keine Aussagen getroffen werden.

8. über wie viele Depots zur Sicherstellung und Verwahrung von Kulturgütern gemäß §§ 33 ff. KGSG die Landesbehörden nach Kenntnis der Landesregierung verfügen;

Auf die Antworten zu den Ziffern 1 bis 6 wird verwiesen. Im Bedarfsfall würde das Wissenschaftsministerium die staatlichen Landesmuseen bitten, sichergestellte Kulturgüter vorübergehend zu verwahren.

9. wie viele Planstellen nach Kenntnis der Landesregierung mit der Sicherstellung und Verwahrung von Kulturgütern gemäß §§ 33 ff. KGSG beschäftigt sind;

Für Sicherstellungen sind keine eigenen Planstellen ausgewiesen. Im Wissenschaftsministerium sind zwei Personen mit Sicherstellungen befasst; diese nehmen aber nur einen Teil der jeweiligen Arbeitszeit in Anspruch.

10. wie hoch die durch die Sicherstellung und Verwahrung gemäß §§ 33 ff. KGSG entstehenden Kosten, etwa durch Personal-, Sach- oder Betriebskosten, für den Landeshaushalt sind;

Für die Verwahrung sind dem Landeshaushalt bislang keine Kosten entstanden. Die durch die Sicherstellung insgesamt entstandenen Kosten können nicht abschließend beziffert werden.

11. wie die Landesbehörden mit sichergestellten (vermeintlich illegalen) Kulturgütern verfahren, deren Herkunft nicht abschließend ermittelt werden konnte;

Die Sicherstellung zweier Kulturgüter, deren Herkunft nicht abschließend ermittelt werden konnte, wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aufgehoben.

12. wie lange derartige Kulturgüter in den Depots der Landesbehörden verwahrt werden und was nach Beendigung der Verwahrung mit diesen Gegenständen geschieht;

Gemäß § 36 KGSG ist das Kulturgut herauszugeben, wenn die Sicherstellung aufgehoben wurde.

13. ob diese Kulturgüter sodann bei Polizeiauktionen versteigert werden;

Falls Kulturgüter als Beweismittel in einem Strafverfahren in Betracht kommen, obliegt die Entscheidung über den Umgang mit den Kulturgütern der Justiz. Spätestens mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen werden die Beweismittel der Staatsanwaltschaft zur Annahme vorgelegt. Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen keine Erkenntnisse vor, dass Kulturgüter in Polizeiauktionen versteigert wurden.

14. wie die Landesbehörden mit sichergestellten (vermeintlich illegalen) Kulturgütern verfahren, deren Herkunftsländer die Kulturgüter nicht zurückerhalten wollen.

In Baden-Württemberg lag bislang kein entsprechender Sachverhalt vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin